

► **WpHG-Compliance**

Single Officer

Ein weiterer Beauftragter hat die Bühne betreten: der Beauftragte zum „Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden“. Doch bedeutet das unweigerlich auch die Einrichtung einer neuen Stelle? Und muss wirklich jede Bank das ganze Aufgabenspektrum abdecken? Die Antwort lautet: Es kommt drauf an.

Mit der MiFID II trat zum 3. Januar 2018 auch die Pflicht zur Ernennung eines „Beauftragten zum Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden“ (englisch: single officer) in Kraft (Art. 7 delegierte Richtlinie EU 2017/953). In deutsches Recht wurde die Richtlinie mit § 81 Abs. 5 WpHG und § 10 WpDVerOV umgesetzt.

Eine Konkretisierung zum Schutz von Finanzinstrumenten der Kunden findet sich in dem am 16. August 2019 veröffentlichten Rundschreiben 07/2019 (WA) – Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaDepot).

Weitere Regelungen zu den allgemeinen Verhaltenspflichten sind im Depotgesetz (DepotG) enthalten. Laut 1.1 Abs. 5 der MaDepot sind einzelne Bestimmungen des DepotG relevant für die Beurteilung, ob das Wertpapierdienstleistungsinstitut die allgemeinen Verhaltenspflichten im Sinne des § 63 Abs. 1 WpHG eingehalten hat.

Welches sind die Pflichten des Single Officers?

Der Single Officer trägt die Verantwortung dafür, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Verpflichtung in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden einhält (2.1.5.1 MaDepot).

In der MaDepot wird klargestellt, dass es sich beim Single Officer um eine Funktion der „zweiten Verteidigungslinie“ handelt (2.1.5.1 MaDepot). Das bedeutet, dass der Single Officer eine überwachende und beratende Funktion innehat.

Die Wahrnehmung der Verantwortung des Single Officers erfolgt gemäß 2.1.5.2 MaDepot durch folgende Tätigkeiten:

1. Erstellung einer Risikoanalyse,
2. ständige Überwachung (auf Basis der Risikoanalyse) der organisatorischen Vorkehrungen,
3. Beratung und Unterstützung der zuständigen Personen,

4. Berichterstattung (Jahresbericht und Ad-hoc-Bericht bei erheblichen Feststellungen).

Vor diesem Hintergrund sind die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe „Gesamtverantwortung“ (5. Erwägungsgrund delR EU 2017/593); „spezielle Verantwortung“ (Art. 7 delR 2017/593); „der die Verantwortung dafür trägt“ (§ 81 Abs. 5 WpHG) zu lesen. Die Verantwortung und die Tätigkeiten des Single Officers beziehen sich – analog derjenigen des Beauftragten WpHG-Compliance (i.S.d. Art. 22 delVO 2017/565) – auf die Überwachung und Bewertung der organisatorischen Grundsätze. Er trägt demnach nur für die eigenen, ordnungsgemäß auszuführenden Aufgaben und Tätigkeiten und für den Hinweis auf Missstände die Verantwortung.

Die eigentliche Verantwortung zur Einhaltung der rechtlichen Pflichten obliegt dagegen den operativen Bereichen („erste Verteidigungslinie“).

Kann der Single Officer gleichzeitig durch den Beauftragten WpHG-Compliance wahrgenommen werden?

Laut MaDepot (2.1.5.5) kann (aber muss nicht) die Aufgabe des Single Officers auch durch den Beauftragten WpHG-Compliance wahrgenommen werden.

Dies wird sich in vielen Fällen aufgrund der vergleichbaren systematischen Vorgehensweise auch anbieten. Der Vorteil: Die Aufgaben des Single Officers (Risikoanalyse/Überwachung/Berichtswesen) können in die bereits vorhandene Organisationsstruktur der Compliance-Funktion integriert werden. Voraussetzung ist, dass die zusätzlich notwendigen Ressourcen in diesem Fall der Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt werden.

Sofern die Aufgabe von einem anderen Mitarbeiter/einer anderen Funktion wahrgenommen wird, ist zu beachten, dass

1. die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse vorhanden sind, >

2. er nicht selbst an den zu überwachenden Dienstleistungen und Tätigkeiten beteiligt ist,
3. der Single Officer seine Aufgaben weisungsfrei und unabhängig ausüben kann und
4. eine klare Abgrenzung zum Zuständigkeitsbereich des Beauftragten WpHG-Compliance erfolgt.

A. Risikoanalyse

Zunächst hat sich der Beauftragte einen Überblick über das Geschäftsmodell und den damit notwendigen organisatorischen Regelungen zu verschaffen. Diese Analyse könnte man auch als „Betroffenheitsanalyse“ bezeichnen.

Um die notwendigen Pflichten des Instituts identifizieren zu können, empfiehlt es sich, die Risikoanalyse wie einen Entscheidungsbaum aufzubauen. Die erste Ebene ließe sich beispielsweise auf folgende Fragen reduzieren:

1. Hat das Institut das Depotgeschäft (Wertpapierabwicklung und -verwahrung) auf einen Dienstleister ausgelagert?
2. Unterhält die Bank (darüber hinaus) eigene Lagerstellen oder bestehen eigene (direkte) Verbindungen zu Lagerstellen?
3. Ist die Bank selbst Handelsteilnehmer im Sinne der CSDR („Drittbankclearing“)?
4. Werden Sicherungsübereignungen („SÜ“) (Vollrechtsübertragung) von Finanzinstrumenten professioneller Kunden/geeigneter Gegenparteien angeboten bzw. durchgeführt?
5. Betreibt die Bank Wertpapierleihgeschäft mit Kundenfinanzinstrumenten?
6. Nutzt die Bank standardisierte geprüfte Kundeninformationen im Sinne des Art. 47 Abs. 1 g) und Art. 49 delVO 2017/565?
7. Gab es in Prüfungsberichten (Interne Revision, externe Prüfung nach § 89 Abs. 1 WpHG, Jahresabschlussprüfung) einschlägige Mängel (insbesondere zum Depotgeschäft, der Depotbuchführung)?

Je nach Beantwortung der Fragen entsteht möglicherweise weiterer Klärungsbedarf. Auf der zweiten Ebene wären beispielsweise folgende Fragestellungen relevant:

8. Gibt es Feststellungen in Bezug auf den Auslagerungsdienstleister (siehe oben Frage 1) bzw. liegen die notwendigen Prüfungsberichte vor? Ist die Überwachung des Dienstleisters Gegenstand des zentralen Auslagerungsmanagements?
9. Welche Regelungen zur eigenen Lagerstelle liegen vor? Welche Regelungen im Hinblick auf die Verbindung zu einer (ausländischen) Lagerstelle liegen vor?
10. Welche Regelungen liegen in Hinblick auf die Sicherungsübereignung von Finanzinstrumenten von professionellen Kunden/geeigneten Gegenparteien vor?

B. Überwachung

Aus den Erkenntnissen der Risikoanalyse ergeben sich die individuell notwendigen Überwachungstätigkeiten des Single Officers. Diese Überwachungstätigkeiten sollten auf einem schriftlich fixierten Überwachungsplan basieren.

Sofern sich aus der Risikoanalyse ergibt, dass ein bestimmtes – mit weiteren Pflichten behaftetes – Geschäftsmodell nicht angeboten wird (z. B. Wertpapierleihe, Sicherungsübereignung), genügt es, zu prüfen, ob dies schriftlich geregelt ist.

Je höher sich das Risiko von Verletzungen von kundenschützenden Regelungen darstellt, desto detaillierter müssen die Überwachungstätigkeiten sein.

So kann es beispielsweise notwendig sein, zu prüfen, welche konkreten Verwahrrisiken sich bei einer direkten Verbindung zu einer ausländischen Lagerstelle ergeben, welche Maßnahmen zur Reduktion des Risikos von den operativen Bereichen ergriffen wurden, ob die Kunden entsprechend informiert sind und ob die aufsichtskonforme Vorgehensweise und die Zuständigkeiten schriftlich fixiert sind.

Neben den risikoorientierten Überwachungshandlungen empfiehlt es sich – zumindest einmalig – zu prüfen und sicherzustellen, dass die Informationen, die gemäß § 10 Abs. 10 WpDVerOV auf Anfrage der BaFin einem bestellten Insolvenzverwalter und, sofern zutreffend, der zuständigen Abwicklungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind, ohne zeitlichen Verzug geliefert werden können (2.1.4 MaDepot). Hierzu

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Marc Linnebach

Leiter WpHG-Compliance,
E-Mail: marc.linnebach@
dz-cp.de



sollte ein Fragebogen/eine Checkliste verwendet werden, in der

- ▶ die Informationen des § 10 Abs. 10 WpDVerOV aufgelistet werden und
- ▶ jeweils vermerkt wird, wo die jeweiligen Informationen zu erhalten sind.

Dieser Fragebogen sollte für das laufende Jahr einmal als Muster ausgefüllt werden.

§ 10 Abs. 10 WpDVerOV

1. Aufzeichnungen interner Konten und Aufzeichnungen, aus denen Salden der für Kunden gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente hervorgehen
2. Angaben zu Konten bei der Zentralbank oder Dritten, auf denen Kundengelder gehalten werden, die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDIU)
3. Konten und Depots bei Dritten, wenn dort Kunden-Finanzinstrumente verwahrt werden, und die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den WpDIU
4. Angaben zu ausgelagerten Aufgaben und die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den WpDIU
5. Angaben zu Mitarbeitern, die für die Verwahrung von Geldern und Finanzinstrumenten verantwortlich oder daran beteiligt sind und zu den Mitarbeitern, die für den Schutz verantwortlich sind (SO)
6. die Vereinbarungen, die zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen der Kunden relevant sind

C. Beratung und Unterstützung

Der Single Officer ist der Ansprechpartner für die zuständigen operativen Einheiten und steht für Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt er Empfehlungen zu notwendigen Maßnahmen ab, die er aus seiner Risikoanalyse oder den Überwachungshandlungen gewonnen hat. Bei aufsichtsrechtlichen Änderungen unterstützt er bei der Anpassung der organisatorischen Maßnahmen.

D. Berichtswesen

Über seine Tätigkeit berichtet der Single Officer mindestens jährlich an die Geschäftsführung. Darüber hinaus berichtet er ad hoc bei wesentlichen Feststellungen (2.1.5.2 MaDepot). Da die MaDepot keine konkreten Vorgaben zum Inhalt des Berichtes des Single Officers enthalten, können die Vorgaben für den Beauftragten WpHG-Compliance BT 1.2.2 MaComp analog herangezogen werden.

Unser Angebot

Als unser Kunde haben Sie die Möglichkeit, entweder die Funktion des Single Officers durch einen Ihrer Mitarbeiter wahrzunehmen oder – neu – sie an Ihren Beauftragten WpHG-Compliance zu übertragen. Dabei wird die Leistung des „Single Officers“ in Personalunion durch Ihren Beauftragten WpHG-Compliance durchgeführt. Ihr Vorteil: Sie haben einen zentralen Ansprechpartner, die Kommunikationswege und Zuständigkeiten sind klar geregelt. Darüber hinaus wird die Leistung selbstverständlich auch nach IDW PS 951 geprüft. Sie profitieren also auch mit Blick auf den Single Officer von einer sicheren, gesetzes- und MaDepot-konformen Umsetzung.

Fazit

Der Aufwand und das notwendige fachliche Know-how des Beauftragten richten sich auch bei der Funktion Single Officer nach dem konkreten Geschäftsmodell der Bank.

Unabhängig von der individuellen Komplexität der Tätigkeit hilft eine systematische und standardisierte Vorgehensweise dabei, Risiken korrekt zu bewerten und die Funktion möglichst effizient auszuüben. ■